



Satzung des

Freifunk Winterberg

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freifunk Winterberg
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Arnshausen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Winterberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung, Anwendung und Verbreitung freier Netzwerktechnologien sowie Verbreitung, Vermittlung und Zugang zu Informationen und Wissen über Funk & Netzwerktechnologien im Raum Winterberg, Medebach und Hallenberg.
2. Weiterhin fördert der Verein ideell, materiell und/oder finanziell:
 - a) den Zugang zur Informationstechnologie für sozialbenachteiligte Personen
 - b) die Schaffung experimenteller Kommunikationsinfrastrukturen sowie von Bürgerdatennetzen
 - c) Kulturelle, technologische und soziale Bildungs- und Forschungsobjekte
 - d) die Veranstaltung regionaler, nationaler und internationaler Kongresse, Treffen und Konferenzen, sowie die Teilnahme der Mitglieder
 - e) die Verbreitung, Erforschung und Weiterentwicklung von freier Software, offenen Technologien und offenen Standards
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist frei und unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in seiner Geschäftsführung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Der Verein wird bei allen seinen Aktivitäten die Belange des Umweltschutzes berücksichtigen.

§ 3 Gliederung

1. Der Verein bildet je nach Bedarf und Interessen Abteilungen (zum Beispiel „Technik“, „Linux“, „Öffentlichkeitsarbeit“). Diese Abteilungen können sich eine Geschäftsordnung geben, die allerdings den Rahmenbedingungen aus dieser Satzung entsprechen muss.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse gebildet werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen, z. B. Firmen, Vereine, Verbände und Behörden werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Körperschaften, Vereine und Verbände können die Mitgliedschaft entweder nur für sich selbst oder auch für ihre Mitglieder erwerben.
2. Neben der Mitgliedschaft im Verein besteht auch die Möglichkeit einer nicht stimmberechtigten Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
3. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.
4. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.
5. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, auch in elektronischer Form, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu

unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

6. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller Einspruch an die Jahreshauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.
7. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung. Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus den Mitgliedern an geeigneter Stelle verfügbar gemacht.
8. Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

§5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt
 - a) die Einrichtungen des Vereins in vollem Umfang zu benutzen,
 - b) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und das Stimmrecht auszuüben
 - c) die Wahrung der Vereinsinteressen durch den Verein zu verlangen sowie
 - d) an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

§6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung gebunden und verpflichtet, in Übereinstimmung mit ihr gefasste Beschlüsse des Vereins zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung durch den Verein oder das Mitglied,

- b) durch Tod,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss, aufgrund eines vom Vorstand gefassten Beschlusses.
2. Die Kündigung durch den Verein kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende ausgesprochen werden.
 3. Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandesmitglied. Sie ist jederzeit zum Monatsende möglich.
 4. Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
 5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei grober Verletzung der Satzung oder aus sonstigen, wichtigen Gründen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann. Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss besteht die Mitgliedschaft weiter.
 6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
 7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 8. Schon geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung sowie
 - b) der Vorstand.
2. Zum Vorsitzenden und in den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder eingesetzter Gremien des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit vertraulich zugänglich gemachten

Unterlagen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

4. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat über die Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - b) Entscheidung über fristgemäß eingebrachte Anträge.
 - c) Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern im jährlichem Wechsel. Eine Wiederwahl ist frühestens nach einem Jahr zulässig.
 - e) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und Entlastung des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung für etwaige Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - g) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages und der Art der Aufbringung.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 23% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung muss jedem Mitglied wenigstens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekannt gemacht werden. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
6. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde.

7. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies vor Beginn der Wahlen wünscht.
8. Ein Antrag an die Mitgliederversammlung gilt als Fristgemäß eingereicht, wenn er zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.
9. Ein Vorschlag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird nur bei Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus.

Das aktive Stimmrecht besitzen Mitglieder mit Erreichen des 16. Lebensjahrs. Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen des 18. Lebensjahrs.
11. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
12. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - c) dem Schatzmeister

Die genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Verein wird gemeinsam von zwei Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Neben dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB gibt es einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorstand und den folgenden Positionen:
 - a) dem Schriftführer sowie
 - b) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) den Beisitzern.
3. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
4. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
5. Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten.

Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzung des Vorstandes herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

Ist ein Amt nicht besetzt, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooptation). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
8. Dem Vorstand obliegen
 - a) die laufende Geschäftsführung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

9. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.

§11 Haftung des Vereins

1. Der Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
2. Ist der Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§13 Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters bzw. des Vorstandes und des Schriftführers beurkundet.
2. Die Protokolle sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§14 Finanz- und Beitragswesen

1. Zur Bestreitung der laufenden und etwaigen besonderen Kosten werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt. Die Höhe der Umlage darf nicht mehr als das Doppelte des Jahresbeitrags ausmachen. Über die Fälligkeit der Umlage und die Möglichkeit zur Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.
4. Für Buchhaltung und Kassenführung sind die Weisungen des Vorsitzenden maßgebend.
5. Die Prüfung der Jahresrechnungen erfolgt durch die Rechnungsprüfer.

§15 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitglieder die folgenden Daten erhoben:
 - a. Vorname
 - b. Nachname
 - c. Anschrift
 - d. Geburtsdatum
 - e. E-Mail-Adresse
 - f. Bankverbindung

2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Mitglieder sind gehalten, dem Vorstand Änderungen der genannten Daten zeitnah mitzuteilen, um eine effiziente Mitgliederverwaltung zu ermöglichen.

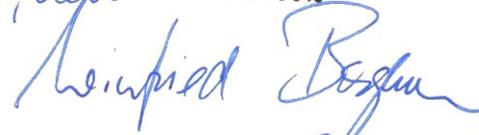
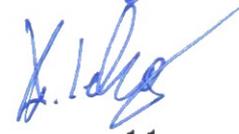
§16 Auflösung

1. Zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt worden ist. Er kann nur mit 3/4 der anwesenden Stimmen gefasst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei der Beschlussfassung der Liquidatoren entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Winterberg zwecks Verwendung zur Förderung von Volks- und Berufsbildung sowie der Erziehung der Jugend zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien (Medienkompetenz) in den Städten Hallenberg, Medebach und Winterberg.

§17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist am 07.10.2015 durch die Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Winterberg, den - 7. OKT. 2015

      	    	   
---	---	---